

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1195 - 1196

Stempelrecht. Preuß. Ges. vom 31. Juli 1895

Tarifstelle 25 c. Darf bei einem sich auf ein einheitliches Ganze beziehenden Rechtsgeschäfte nicht zwischen Sacheinlage und Uebernahme unterschieden, sondern muß beides als Einbringen behandelt werden?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Nr. 150.

**Stempelrecht. Preuß. Ges. vom 31. Juli 1895 Tariffstelle 25c. Darf bei einem sich auf ein einheitliches Ganze beziehenden Rechtsgeschäfte nicht zwischen Sacheinlage und Hebernahme unterschieden, sondern muß beides als Einbringen behandelt werden?**

(Urtheil des Reichsgerichts (VII. Civilsenat) vom 6. Mai 1902 in Sachen der Handelsgesellschaft Industrieviertel Berlin-Tempelhof, Klägerin, wider den preuß. Steuerfiskus, Beklagten. VII. 77/1902.)

Auf die Revision der Kläger ist das Urtheil des preußischen Kammergerichts zu Berlin aufgehoben und der Beklagte zur Zahlung von 11 997 M. und Zinsen verurtheilt.

## Thatbestand:

Bei der klagenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche durch Vertrag vom 9. Dezember 1899 mit einem Stammkapitale von 2 500 000 M. gegründet ist, hat sich die Internationale Baugesellschaft in Frankfurt a. M. mit einer Stammeinlage von 1 625 000 M. betheiligte; nach § 6 des Vertrags bringt die letztere das im Grundbuche von Tempelhof Bd. 13 Bl. 556 verzeichnete Grundstück zum Werthe von 2 020 000 M. ein; die darauf lastende Hypothek von 1 200 000 M. geht auf die neu gegründete Gesellschaft über, welche diese Hypothek als Selbstschuldnerin übernimmt; der Mehrwerth von 820 000 M. soll auf den Stammantheil der Internationalen Baugesellschaft verrechnet werden.

Die Steuerbehörde erhob nach Tariffstelle 25 a Nr. 4 des Stempelsteuergesetzes den Errichtungstempel mit 25 000 M. sowie nach Tariffstelle 32 einen Kaufstempel mit 11 997 M. auf Grund der Ansicht, daß, soweit die Hypothek übernommen sei, ein Kaufvertrag vorliege. Die Klägerin hat diese Beträge bezahlt, erhob aber demnächst Klage auf Rückzahlung der 11 997 M. mit 4 pCt. Zinsen seit dem 5. August 1901, indem sie ausführte, daß der Vertrag vom 19. Dezember 1899 nur nach Tariffstelle 25 besteuert werden dürfe.

Das Landgericht I zu Berlin wies durch Urtheil vom 13. Juli 1901 die Klage ab, und die Berufung der Beklagten wurde von dem Kammergerichte zu Berlin durch Urtheil vom 10. Januar 1902 zurückgewiesen.

## Entscheidungsgründe:

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Der erkennende Senat hat in dem heute verkündeten Urtheil



in Sachen Fiskus wider Christoph u. Gen. (VII. 70/1902) bereits die Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß die handelsrechtliche Unterscheidung (§ 186 Hand.G.B.) zwischen „Sacheinlage“ (Hingabe von Vermögenswerthen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten) und Uebernahme (Hingabe von Vermögenswerthen gegen anderes Entgelt) in den Fällen, in welchen es sich um ein handelsrechtlich aus Sacheinlage und Uebernahme gemischtes Geschäft handelt, im Gegensatze gegen das frühere Recht nach dem jetzigen Stempelgesetze vom 31. Juli 1895 in Ansehung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung steuerlich nicht festgehalten werden kann. Zu solcher Auffassung zwingt, wie in Uebereinstimmung mit den Kommentaren zum Stempelgesetze vom 31. Juli 1895 von Heinitz (2. Aufl.) S. 376 Note 4 und Hummel-Specht (S. 680 Note C) anzunehmen ist, der Wortlaut der Tarifstelle 25c Spalte Berechnung. Wenn es hier heißt, die Stempelabgabe sei zu berechnen nach dem „Entgelte“, (worunter wohl die gesellschaftlichen Antheilsrechte zu verstehen sind) „einschließlich der auf der Einlage ruhenden, auf die Gesellschaft übergehenden Passiva und des Werthes aller sonstigen ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen“, so ergibt sich hieraus, daß die Tarifstelle es als möglich ansieht, daß für die eingebrachten Vermögensgegenstände nicht nur gesellschaftliche Antheilsrechte, sondern auch ein anderes Entgelt gewährt werde, daß sie also mit anderen Worten bei einem sich auf ein einheitliches Ganze beziehenden Rechtsgeschäfte nicht zwischen Sacheinlage und Uebernahme unterscheidet, sondern beides, also auch die Uebernahme, unter den Begriff des „Einbringens“ mit einschließt. Die Veränderung gegen das frühere Recht besteht hiernach nicht nur darin, daß die bisher (abgesehen von dem allgemeinen Vertragstempel) stempelfreie Sacheinlage jetzt mit einem Stempel belegt ist, sondern außerdem auch darin, daß die in einem solchen Zusammenhange stehende Uebernahme dem Kaufstempel, der sie andernfalls, wie bisher, treffen würde, entzogen und statt dessen dem Einbringungsstempel der Tarifstelle 25c unterworfen ist. Die auch von dem erkennenden Senate bisher getheilte Ansicht, daß der Begriff des „Einbringens“ im Sinne der Tarifstelle 25c sich mit dem der „Einlage“ im Sinne des § 186 H.G.B. decke und auf diesen beschränke, läßt sich gegenüber dem Inhalte der Spalte Berechnung der Tarifstelle 25c nicht aufrecht erhalten.